

H A U P T S A T Z U N G

der

Stadt Wehr

in der Fassung vom 01.01.2024

Inhaltsübersicht

| | |
|----------------------|---|
| Abschnitt I | Form der Gemeindeverfassung § 1 |
| Abschnitt II | Gemeinderat §§ 2, 3 |
| Abschnitt III | Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9 |
| Abschnitt IV | Bürgermeister §§ 10, 11 |
| Abschnitt V | Stadtteile § 12 |
| Abschnitt VI | Schlussbestimmungen § 13 |

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 15.03.2022 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Für die Zahl der Stadträte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend (derzeit 18).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
 - 1.2 der Bau- und Umweltausschuss,
 - 1.3 der Umlegungsausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, soweit gesetzlich nicht eine andere Zusammensetzung bestimmt ist.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben-gebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,-- €, aber nicht mehr als 150.000,-- € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000,-- €, aber nicht mehr als 20.000,-- € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zu-ständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgaben-gebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab A 12,
 - von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11,
 - von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 15, mit Ausnahme der für die Dauer von bis zu sechs Monaten befristet Beschäftigte und Führungspersonen.
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 7.500,-- € im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen von mehr als 25.000,-- €, aber nicht mehr als 100.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 10.000,-- € beträgt,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000,-- €, aber nicht mehr als 150.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 5.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 50.000,-- €, aber nicht mehr als 150.000,-- € im Einzelfall.

§ 8

Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung einschl. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung von Straßen, Werkhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen,
- 1.9 Umweltschutz, umfassend die Aufgabengebiete
 - a) Gewässer-, Bach- und Biotoppflege,
 - b) Bepflanzung von städtischen Grundstücken,
 - c) den Boden-, Tier- und Pflanzenschutz,
 - d) den Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie die Gewässerunterhaltung,
 - e) den Immissions- und Emissionsschutz,
 - f) den Natur- und Landschaftsschutz
 - g) die Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung,
 - h) städtische Park- und Gartenanlagen.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 Baugesetzbuch – BauGB);
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB);
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB);
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
(§ 34 BauGB);
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.2 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlich-
en Gesamtbaukosten von nicht mehr als 60.000,-- € im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.5 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000,-- € aber nicht mehr als 150.000,-- € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9

Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 sowie § 6 Absatz 1 und 2 dieser Hauptsatzung keine Anwendung.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeit

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer

Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 15.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.3 die Umschuldung von Darlehen in unbegrenzter Höhe,
 - 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
 - Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bis A 11
 - Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10
 - Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S 14 und
 - Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall,
 - 2.7 die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die
 - Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht
 - oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- € beträgt,
 - 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-- € im Einzelfall, ferner bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000,-- € im Einzelfall,

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung

darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

2.15 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis zu 50.000,-- € im Einzelfall.

V. STADTTEILE

§ 12

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Wehr
 - 1.2 Öflingen
- (2) Der Name des in Absatz 1 Nr. 1.2 bezeichneten Stadtteiles Öflingen wird mit dem vor-angestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 05.12.2023 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wehr, 05.12.2023

Michael Thater

Bürgermeister

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Wehr geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 1 DVO GemO
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom
20.01.1988 wie folgt bekannt gemacht:

Durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Wehr

"Wehratal-Kurier" vom 15.12.2023

Die Satzung wurde dem Landratsamt gemäß § 4 Abs. 3
der Gemeindeordnung am 18.12.2023 angezeigt.

Wehr, den 18.12.2023

Michael Thater
Bürgermeister